

## **Satzung des Fördervereins der Großenbruchs Schule**

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Großenbruchs Schule“.

Der Verein hat seinen Sitz in 45326 Essen, Großenbruchstr.25.

Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kultur, Kunst und Erziehung der Schülerinnen und Schüler sowie die Unterstützung von Kindern hilfsbedürftiger Eltern der Großenbruchs Schule.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
  - durch die Anschaffung zusätzlicher und die Ergänzung vorhandener Lehr – und Lernmittel, um die Erziehung und Bildung der Kinder zu vertiefen und das Lernen zu erleichtern,
  - durch die Unterstützung von Kindern aus hilfebedürftigen Familien durch Bereitstellung von Arbeitsmaterial oder finanzieller Hilfen für schulische Veranstaltungen,
  - durch die Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Sport und Spiel sowie die Gestaltung des Schulhofes,
  - durch die Förderung schulischer und kultureller Veranstaltungen,
  - durch die Förderung der musischen und künstlerischen Fähigkeiten der Kinder sowie die künstlerische Ausgestaltung der Schule.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

- 1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden sowie durch öffentliche Mittel.
- 2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Anschaffungen gehen in den Besitz der Schule über. Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Ausscheiden aus dem Verein nicht geltend gemacht werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Erwerb erfolgt durch schriftlichen Antrag und seine Annahme durch den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Zustimmung braucht dem Beitretenden gegenüber nicht ausdrücklich erklärt zu werden. Sie kann durch schlüssiges Verhalten erfolgen, das den Willen des Vorstandes, den Beitritt anzuerkennen, in anderer Weise deutlich werden lässt.
- 2) Ein Recht auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Wird der Ablehnung einer Beitrittserklärung schriftlich widersprochen, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- 3) Aus der Mitgliedschaft ergeben sich Rechte auf Teilnahme an der Willensbildung des Vereins. Hierzu gehört vor allem das Recht auf Anwesenheit in der Mitgliederversammlung sowie – mit Eintritt der Volljährigkeit – das aktive und passive Wahlrecht hinsichtlich der Vereinsämter.
- 4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, seinem freiwilligen Austritt und - soweit zulässig – seinem Ausschluss aus dem Verein.  
Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand bis 6 Wochen vor Ende und wird dann am Ende des Geschäftsjahres wirksam.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 5) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand bei vorsätzlichem Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen der Satzung und gegen den Zweck des Vereins.

Zum Ausschluss führt auch die Nichtzahlung eines Beitrages.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragt werden.

Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

### **§ 5 Beitrag**

- 1) Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diesen Beitrag zu zahlen.  
Der Mitgliedsbeitrag wird bei Eintritt in den Verein in der Höhe eines Jahresbeitrages unabhängig vom Eintrittsdatum fällig.  
Alle folgenden Beiträge sind bis zum 31.05. eines jeden Jahres zu entrichten. Höhere Beiträge sind möglich.

### **§ 6 Vermögen/Haftung**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassen-/Kontobestand besteht.  
Zum Vereinsvermögen gehören Überschüsse aus allen Veranstaltungen, die der Verein durchführt, wobei nicht für etwa eintretende Unfälle oder Diebstähle gehaftet wird.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - Vorsitzende/r
  - stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - Kassierer/in
  - Schriftführer/in
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten.  
Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab oder bei Antrag von mindestens drei der Vorstandsmitglieder.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 3) Der Vorstand des Fördervereins ist von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Fördervereinsmitglieder zu wählen. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds wird die Wahl schriftlich und geheim durchgeführt.
- 4) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich.
- 5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und erhält keine Vergütung. Nachgewiesene Kosten können erstattet werden.
- 6) Bei Rechtsgeschäften im Namen des Vereins haften die Mitglieder des Vorstandes nur mit dem Vermögen des Vereins.

## **§ 9 Kassierer/in**

- 1) Die Kassierer/in hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- 2) Sie/Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern/innen zur Überprüfung vorzulegen. Sie/Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Sie/Er ist für die Prüfung der Belege beim Finanzamt zuständig.

### **§ 10 Schriftführer/in**

- 1) Der/die Schriftführer/in erledigt den Schriftverkehr und die Protokolle in den Mitgliederversammlungen.
- 2) Protokolle muss sie/er gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden oder mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschreiben.

### **§ 11 Kassenprüfer/in**

- 1) Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich zwei Kassenprüfer/innen.
- 2) Die beiden Kassenprüfer/innen sind mit dem/der Kassierer/in für die Richtigkeit des Rechenschaftsberichtes zuständig.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium. Sie beschließt über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Mittel sind spätestens bis zum Ablauf des folgenden Geschäftsjahres zu verwenden, höchstens  $\frac{1}{4}$  der Mittel dürfen als Rücklage angesammelt werden. Die Bildung von zweckgebundenen Sonderrücklagen ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
- 2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- 3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- 4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss in Textform durch die/den erste/n Vorsitzende/n mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- 5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei der/dem ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in geleitet.
- 7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des vorangegangenen Geschäftsjahres entgegen und entscheidet über die Entlastung.

Darüber hinaus beschließt die Mitgliederversammlung Satzungsänderungen und Maßnahmen, die für den Verein von Bedeutung sind.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 30% der Mitgliedern muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 15 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 16 Geschäftsjahr**

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Auflösung bedarf es einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Essen als Schulträger zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke des Fördervereins der Großenbruchschule zu verwenden hat. Nach deren Auflösung fällt das Vermögen an den Rechtsnachfolger der Schule mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu verwenden. Ebenso dürfen die Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende neugefasste Satzung wurde am 27.03.2019 auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

„Aktuelle Fassung der Satzung errichtet am 01.07.2019.“

## § 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Auflösung bedarf es einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Essen als Schulträger zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke des Fördervereins der Großenbruchsule zu verwenden hat. Nach deren Auflösung fällt das Vermögen an den Rechtsnachfolger der Schule mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu verwenden. Ebenso dürfen die Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

## § 18 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende neugefasste Satzung wurde am 27.03.2019 auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

M. J. J. K. U. Müller

~~3.0.15~~  
H. Kappel

S. Korte

E. Krüger

~~U.~~

U. Achter

vabaty 1

~~U.~~

U. Baasanjargal